



Freiwillige Feuerwehr Oberrodobach



VEREINSSATZUNG

für die

Freiwillige Feuerwehr
Oberrodobach e.V.

in der

Gemeinde Rodobach

§1 Name,Sitz,Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oberrodenbach eV „.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rodenbach, Ortsteil Oberrodenbach.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Oberrodenbach eV hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Rodenbach zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
 - e) die Kameradschaft der einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Oberrodenbach e.V. ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können Natürliche Personen und juristische Personen der privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 1. den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 2. den Mitgliedern der Altersabteilung,
 3. den Ehrenmitgliedern,
 4. den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rodenbach der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können auf Antrag solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze von 40 Jahren erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Bei Übertritt eines Jugendfeuerwehrmitgliedes in die Einsatzabteilung wird bei gleichzeitigem Eintritt in den Verein „Freiwillige Feuerwehr Oberrodenbach e.V.“ die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr auf die Mitgliedschaft angerechnet.
- (7) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, der Beitragszahlung nicht nachkommt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- (1) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- (2) durch freiwillige Zuwendungen,
- (3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (4) durch erwirtschaftete Mittel aus Veranstaltungen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtsdauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der geschäftsführende Vorstand so lange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen neuen geschäftsführenden Vorstand ordentlich gewählt hat.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- 1 dem Vorsitzenden
- 2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem stellvertretenden Kassierer
5. dem Schriftführer
6. dem Pressewart
7. dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
8. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
9. bis zu 5 Beisitzern
10. dem vom Wehrausschuß eingesetzten Gerätewartes (ohne Stimmrecht)

(3) Der geschäftsführende Vorstand des Verins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer

(4) Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(5) Der Vorsitzende kann gleichzeitig Wehrführer oder stellvertretenden Wehrführer sein, der stellvertretende Vorsitzende kann gleichzeitig Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer sein. Wehrführer und stellvertretender Wehrführer sowie der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart sind soweit sie nicht durch Wahlen dem Vereinsvorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer unterzeichnet wird.

(7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlußorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10tägigen Frist einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rodenbach.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Anfrage von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
2. die Wahl des Vorstandes
3. der Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. die Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
8. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig nach ordnungsgemäßer Einladung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen zum Vorstand werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist Berechtig, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand kann zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden, denen diese Aufgaben übertragen werden.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung

§ 15 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rodenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung von 28.02.1997 und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister Hanau unter Nr. 41 VR 1595 am 28.07.1998 in Kraft getreten. Die Ergänzung des §2, Abs. 6, tritt nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.03.2000 und nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister gem. Mitteilung des Amtsgerichtes Hanau vom 01.12.2000 in Kraft.